



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2013
(OR. en)**

13570/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0312 (NLE)**

**JAI 766
SCHENGEN 30
SCH-EVAL 113
FRONT 122
COMIX 494**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	COREPER/Council
Nr. Vordok.:	10597/13 JAI 467 SCHENGEN 21 SCH-EVAL 87 FRONT 70 COMIX 356
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen- Besitzstands

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 23./24. Juni 2011 "ein wirksames und zuverlässiges Überwachungs- und Bewertungssystem" gefordert, das "unter Einbeziehung von Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der zuständigen Stellen auf EU-Ebene angesiedelt sein sollte", wobei die Kommission ersucht wurde, "erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, um festgestellte Mängel zu beheben"¹.

¹ EUCO 23/1/11 REV 1, Nummern 21 und 22.

Zudem hat er die Einführung eines Mechanismus gefordert, "der – ohne das Prinzip des freien Personenverkehrs zu beeinträchtigen – unter außergewöhnlichen Umständen greifen soll, in denen die Schengen-Zusammenarbeit insgesamt gefährdet ist, [und der] eine Reihe von Maßnahmen umfassen sollte, die schrittweise, differenziert und koordiniert angewandt werden, um einen Mitgliedstaat zu unterstützen, dessen Außengrenzen einem hohen Druck ausgesetzt sind", und der "als allerletzte Möglichkeit (...) eine Schutzklausel" umfassen könnte, "die es ermöglicht, ausnahmsweise eine Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in wahrhaft kritischen Situationen zuzulassen, in denen ein Mitgliedstaat nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen gemäß den Schengen-Vorschriften zu erfüllen". Die Kommission wurde um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags im September 2011 gebeten.

2. Am 19. September 2011 hat die Kommission dem Rat ein Gesetzgebungspaket² vorgelegt, das sich zusammensetzte aus
 - a) einem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands³.

Dieser Text beinhaltete Änderungen des dem Rat im November 2010 unterbreiteten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands⁴;

- b) einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen⁵.
3. Nach einer ersten Aussprache im Rat am 22. September 2011 wurden die Vorschläge von der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Besitzstand) und von den JI-Referenten zwischen September 2011 und Mai 2013 eingehend erörtert.

² Siehe Dok. 14357/11.

³ Dok. 14358/11.

⁴ Dok. 16664/10.

⁵ Dok. 14359/11.

4. Der AStV hat am 2. Dezember 2011, am 23. und 30. Mai 2012, am 17. und 19. Dezember 2012 sowie am 24. Mai 2013 über die Vorschläge beraten.
5. Der Rat hat sich am 13. Dezember 2011, am 26. April 2012 und am 7. Juni 2012 mit den Vorschlägen befasst.
6. Auf seiner Tagung vom 7. Juni 2012 hat der Rat vereinbart, Artikel 70 AEUV anstelle von Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e als Rechtsgrundlage für den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands zu wählen und das Europäische Parlament auf freiwilliger Basis anzuhören, um sicherzustellen, dass dessen Position vom Rat in jeder Hinsicht so weit wie möglich berücksichtigt wird⁶.
7. In der Folge wurde der Text ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates und fiel somit nicht mehr unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Er blieb jedoch einer der Bestandteile des Pakets. Beide Rechtsinstrumente wurden zusammen behandelt und erörtert und beide Berichterstatter wurden gegenseitig zu Schattenberichterstattern ernannt. Auch sollten beide Instrumente zusammen erlassen und veröffentlicht werden.
8. Es fanden mehrere trilaterale Treffen zur Beratung des Pakets statt. Am 29. Mai 2013 wurde in einem Trilogtreffen auf hoher Ebene ein Gesamtkompromiss vereinbart.
9. Auf seiner Tagung vom 30. Mai 2013 hat der AStV diese Einigung bestätigt und beschlossen, das Europäische Parlament mit Schreiben vom 30. Mai 2013 zu dem Entwurf der Verordnung des Rates⁷ zu hören.
10. Der Rat wurde auf seiner Tagung vom 7. Juni 2013 über die Einigung über den Gesamtkompromiss informiert.

⁶ Siehe Dok. 11588/12.

⁷ Dok. 10273/13.

11. Am 10. Juni 2013 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) seine Stellungnahme⁸ verabschiedet, die vom Plenum am 12. Juni 2013 angenommen wurde.
12. Der Text wurde der erforderlichen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen unterzogen. Das Treffen mit den Experten fand am 24. Juli 2013 statt.
13. Der AStV wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er auf seiner Tagung am 7./8. Oktober 2013
 - den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen in der Fassung des Dokuments 10597/13 annimmt;
 - veranlasst, dass diese Verordnung zusammen mit der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen in der Fassung des Dokuments PE-CONS 30/13 sowie der in Dokument 13570/13 ADD 1 enthaltenen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird;
 - beschließt, dass die in Dokument 13570/13 ADD 1 wiedergegebene Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in das Ratsprotokoll aufgenommen wird.

⁸ A7-0215/2013.